

Riester-Merkblatt Arbeitslosengeld-Empfänger

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Bin ich als Arbeitslosengeld-Empfänger pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung und somit unmittelbar zulageberechtigt?

Erhalten Sie von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld, sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich pflichtversichert.

Von der Agentur für Arbeit werden dann automatisch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie im letzten Jahr vor dem Leistungsbeginn – vielleicht auch nur kurze Zeit – rentenversicherungspflichtig waren.

Haben Sie die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, können Sie die Pflichtversicherung bei der Agentur für Arbeit oder direkt bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Ich beziehe Arbeitslosengeld II (Hartz IV). Habe ich Anspruch auf die staatliche Förderung in der Riester-Rente?

Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) sind seit 1. Januar 2011 nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II (Hartz IV), ist zu prüfen, ob aufgrund der Arbeitslosigkeit Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind. Neben dieser Anrechnungszeit ist eine weitere Voraussetzung, dass unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand oder Sie zu einer anderen unmittelbar förderfähigen Personengruppe gehörten.

Die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten ist jedoch ausgeschlossen, wenn

- Sie das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise erhalten haben
- Sie aufgrund von §2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben
- Sie nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (z.B. Erstausrüstung der Wohnung inklusive Haushaltsgütern) bezogen haben
- sich Ihr Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder § 62 Abs. 1 oder § 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bemessen hat (z.B. Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen)
- Sie versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbstständig tätig gewesen sind oder eine Leistung bezogen haben, wegen der Sie nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtig gewesen sind.

Wird eine Anrechnungszeit in der Rentenversicherung nicht gewährt, weil

- durch die Zeit der Arbeitslosigkeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit unterbrochen worden ist

- die Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt waren
- sich der Arbeitslose nicht bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hat

besteht keine unmittelbare Zulageberechtigung.

Ich bin nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und habe keine Anrechnungszeiten gutgeschrieben bekommen. Habe ich trotzdem Anspruch auf die staatliche Förderung in der Riester-Rente?

Sind die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, können Sie die Zulage eventuell als mittelbar (abgeleitet) Berechtigte(r) über den Vertrag Ihres Ehepartners/Lebenspartners nach LPartG erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie verheiratet / verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG ebenfalls einen Riestervertrag bespart und zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört.

Was ist die Berechnungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Für den Erhalt der ungekürzten staatlichen Zulage müssen Sie 4% Ihres tatsächlichen Entgeltes aus dem Vorjahr gemäß der von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Bescheinigung abzüglich der Ihnen zustehenden Zulagen zahlen.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Arbeitslosengeld und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wenden?

Weitere Informationen erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon: 0800 / 1000 4800), im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder in den örtlichen Auskunftsstellen der Bundesagentur für Arbeit.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrem Rententräger, ob Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und ggf. Anrechnungszeiten anerkannt wurden.

Ist dies der Fall, ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618 1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de.